

AZ: 70 Kühl

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache Nr.: 1126/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.12.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister / Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Korrektur der Abfallwirtschaftssatzung

A n t r a g:

1. Der Beschluss der Ratsversammlung vom 21.11.2017 zu TOP 20 (Drucksache Nr.: 1040/2013/DS) wird aufgehoben, soweit er die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) betrifft.
2. Die anliegende Abfallwirtschaftssatzung wird beschlossen.

B e g r ü n d u n g :

Die am 21.11.2017 vorgelegte und von der Ratsversammlung beschlossene Abfallwirtschaftssatzung hat durch einen Fehler der Verwaltung versehentlich auf einem überholten Satzungstext aufgebaut und damit zwei bereits in früheren Ratsversammlungen beschlossene Paragraphen (Voll- bzw. Teilservice, Menge Gegenstände Sperrmüll) nicht übernommen. Diese Paragraphen sind in der beschlossenen Form in die Abfallwirtschaftssatzung zu übernehmen.

alt

§ 14 (1) Den Standplatz auf den Grundstücken im Entsorgungsgebiet A (§ 13 Abs. 1 Satz 1), für 1.100 Liter Behälter und für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke (§ 11 Abs. 9) bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen bzw. des Anschlusspflichtigen.

§ 16 (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, je Halbjahr einmal Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) im Umfang von bis zu 20 Gegenständen gesondert abfahren zu lassen. Die entsprechenden Halbjahre gehen vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Zusätzliche Termine sind gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegten Gebühr möglich. Sollen mehr als 20 Gegenstände entsorgt werden, wird für jeweils bis zu 20 zusätzliche Teile eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr erhoben.

neu

§ 14 (1) Den Standplatz auf den Grundstücken im Entsorgungsgebiet A (§ 13 Abs. 1 Satz 1), für 1.100 Liter Behälter; für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke (§ 11 Abs. 9) **und für Behälter im Entsorgungsgebiet B, die auf entsprechenden Antrag von der Stadt zur Leerung am Straßenrand bereitgestellt werden**, bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen bzw. des Anschlusspflichtigen.

§ 16 (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, je Halbjahr einmal Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) im Umfang von bis zu **25** Gegenständen gesondert abfahren zu lassen. Die entsprechenden Halbjahre gehen vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Zusätzliche Termine sind gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegten Gebühr möglich. Sollen mehr als **25** Gegenstände entsorgt werden, wird für jeweils bis zu **25** zusätzliche Teile eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr erhoben.

Begründung der Dringlichkeit:

Da die am 21.11.2017 durch die Ratsversammlung beschlossene Satzung noch nicht in Kraft getreten ist, muss der entsprechende Ratsbeschluss aufgehoben werden und die mit den beiden Punkten korrigierte Satzung insgesamt beschlossen werden.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Abfallwirtschaftssatzung mit Anlagen